



Aussonderung von Feuerlöschern aus Sicherheitsgründen

Ist Ihr Feuerlöscher noch sicher?

Wenn das Baujahr vor 1989 ist!!

Die Nutzungsdauer 20/ 25 Jahre!

Tragbare Feuerlöscher sind auf Grund ihrer Anwendungstechnik „Druckgeräte“. Die Druckgeräte unterliegen der europäischen Druckgeräterichtlinie- und dem Geräte- und Produktsicherheits- Gesetz (GPSG). Weitere Anforderungen werden in Herstellungs- und Zulassungsspezifikationen gestellt, die in den jeweils entsprechenden gesetzlichen Regelwerken ihre Grundlage haben.

Aussonderung von älteren Feuerlöschern aus Sicherheitsgründen

Druckgeräte unterliegen einer natürlichen Umwelt- sowie einer unterschiedlich ausgeprägten mechanischen Belastung. Hierbei führen Beanspruchung und Umwelteinflüsse zu alterungsbedingten Veränderungen an Material und Löschmitteln.

Die Hersteller/Prüfer und Vertriebsorganisationen wurden durch die Marktaufsichtsbehörden entsprechend § 5 GPSG aufgefordert, über die Lebensdauer und die daraus resultierende sichere Funktionsweise von Feuerlöschern eine Stellungnahme abzugeben.

Insbesondere interessiert dies den Betreiber, die gemäß Betriebssicherheitsverordnung und anderen berufsgenossenschaftlicher sowie sonstiger Vorschriften für die vorhandenen Brandschutzeinrichtungen sowie deren Funktionstüchtigkeit eine Gefährdungsanalyse erstellen müssen. Daher muss festgestellt werden, dass ein technisches Produkt wie der Feuerlöscher, welcher unter erhöhtem Betriebsdruck steht, in der Lebensdauer begrenzt ist. So können nach den Erfahrungen der Hersteller auch bei normaler Nutzung Materialermüdungen auftreten. Beim Einsatz von überalterten Feuerlöschern muss festgestellt werden, dass diese im schlimmsten Fall eine Gefahr für den Benutzer darstellen können.

Haftung und Verantwortung für den sicheren Einsatz und den Betrieb von Feuerlöschgeräten

Im Nachfolgenden werden die mit der Haftung und Verantwortung zusammenhängenden Juristischen Fragen erläutert und beantwortet, wobei die unterschiedliche Ausgangslage und Rechtsfolgen bei jeder der beteiligten Seiten, also Betreiber und Eigentümer der Geräte, Instandhaltungsunternehmen und Sachkundige/befähigte Personen und schließlich die Hersteller und Verkäufer dargestellt werden.

Unabhängig von jeder juristischen Betrachtung gilt der Grundsatz:

Für den sicheren Betrieb und Einsatz ist die regelmäßige Instandsetzung- spätestens alle 2 Jahre-unverzichtbar!

Dabei sind jeweils die Instandhaltungsanweisungen des jeweiligen Herstellers gemäß DIN 14406-4 anzuwenden.



Herstellerhaftung

Der Hersteller unterliegt gemäß § 823 Abs. 1 BGB einer Verkehrssicherungspflicht bzw. gemäß § 3 Produkthaftungsgesetz einer Instruktionspflicht, was den sicheren Betrieb eines Produktes betrifft. In der Betriebsanleitung nach der gültigen Druckgeräte-Richtlinie (Anhang 1, Abschnitt 3.4) hat der Hersteller einen Hinweis auf die vorgesehene Lebensdauer anzugeben (§ 5 Abs. 1 GPSG).

Überdies instruiert der Hersteller über Instandhaltungsanweisungen, die für jeden einzelnen Bautyp eines Feuerlöschers vorliegen, die jeweiligen Sachkundigen/befähigten Personen, welche die Instandhaltung durchführen. Dies wird zudem durch Schulung, Nachschulung und Weiterbildung der ausgebildeten Sachkundigen erreicht.

Überalterte und nicht instand gehaltene Feuerlöscher können im Einzelfall versagen oder gar explodieren. Dies kann zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Benutzers führen.

Nachweislich führte dies in der Vergangenheit zu schweren Verletzungen bei der Benutzung überalterter und nicht instand gehaltener und gewarteter Feuerlöscher.

In den Instandhaltungsanweisungen ist ein Hinweis auf die Lebensdauer der Feuerlöscher enthalten.

Die gesetzliche Produkthaftung oder kaufrechtliche Gewährleistung des Herstellers für den Feuerlöscher ist nach 20/25 Jahren abgelaufen. Der Feuerlöscher als Sicherheitsprodukt kann bei einer Gebrauchsdauer von bis zu 20/25 Jahren als langlebiges Investitionsgut eingeordnet werden.

FAZIT:

Die bestehende Rechtslage verpflichtet den Hersteller, auf die Gefahren einer Verwendungsdauer über die empfohlene Lebensdauer hinaus hinzuweisen und den Austausch der Feuerlöscher ab diesen Zeitpunkt dringend zu empfehlen

Haftung des Instandhaltungsdienstes

Gemäß der DIN 14406-4 sind von Sachkundigen/befähigten Personen vorrangig die Instandhaltungsanweisungen der Hersteller zu beachten. Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSV) fordert für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen so genannte Sachkundige/befähigte Personen. Fachlich handelt es sich hierbei um die bisherigen Sachkundigen, die unter anderem eine zusätzliche Ausbildung über die neuesten Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung und Druckgeräte- Richtlinie erhalten haben.

TRBS 1203 und DIN 14 406-4 folgend, unterliegt der Sachkundige/die befähigte Person bei ihrer Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung. Die erfolgreiche Wartung und Instandhaltung des Feuerlöschers wird durch einen Instandhaltungsnachweis auf dem Feuerlöscher dokumentiert. Der Sachkundige/die befähigte Person gewährleistet die Funktionssicherheit des Feuerlöschers zum Prüfzeitpunkt.

Der Sachkundige/die befähigte Person orientiert sich bei der Durchführung der Instandhaltung am Stand von Wissenschaft und Technik, welcher sich in den Instandhaltungsanweisungen der Hersteller widerspiegelt. Hält sich der Sachkundige nicht an die Herstelleranweisungen und verwendet beispielsweise nicht die vorgeschriebenen Ersatzteile oder das vorgeschriebene Löschmittel für Nachfüllungen, erlischt jegliche Herstellerhaftung und Herstellergarantie.

In den Instandhaltungsanweisungen der deutschen Hersteller ist für jeden Feuerlöscher eine Aussage über deren Lebensdauer enthalten. Dies ist bei Ausländischen Produkten meist nicht der Fall!

Das bedeutet: gemäß § 12 Abs. 3.5 BetrSichV und §§ 15, 17 BetrSichV ist der Sachkundige/die befähigte Person nicht nur berechtigt, den Instandhaltungsnachweis zu verweigern, sondern im Falle einer Überschreitung der Lebensdauer bei ordnungsgemäßer Wahrnehmung seiner Aufgabe bereits verpflichtet, die Verweigerung auszusprechen.

Erteilt der Sachkundige/ die befähigte Person entgegen der Herstelleranweisung den Instandhaltungsnachweis trotzdem, geht dieser ein persönlich hohes Risiko ein: neben der zivilrechtlichen Haftung kommt es zusätzlich auch zu einer strafrechtlichen Haftung, sofern der überalterte Feuerlöscher beim Betreiben versagt und es zu Sach- oder Personenschäden kommt.



Haftung des Betreibers

Werden in einem Unternehmen oder woanders hinsichtlich Vorschriften und/oder behördlichen Auflagen Feuerlöscher vorgehalten, trifft den Betreiber/ Unternehmer gemäß Betriebssicherheitsverordnung/Betreiberpflicht die Verpflichtung, die jederzeitige Funktionssicherheit dieser Brandschutzeinrichtungen sicherzustellen. Der Unternehmer als Betreiber der Feuerlöscher hat zugleich auch die arbeitsrechtliche Verpflichtung seiner Mitarbeiter.

Jeder Unternehmer handelt auf eigenes Risiko, wenn trotz Herstellerhinweise und Verweigerung des Instandhaltungsnachweises durch einen Sachkundige/befähigte Person ein überalterter und nicht Instand gehaltener und gewarteter Feuerlöscher weiter genutzt wird. Hier wirkt die persönliche Haftung für Schäden, die durch überalterte Feuerlöscher entstehen können.

Dies gilt auch bei erneuter Vorstellung eines Feuerlöschers bei einem anderen Sachkundigen/befähigter Person, die fälschlicherweise einen Instandhaltungsnachweis erteilt. Hier kann sich der Betreiber/Unternehmer nicht entlasten. Wer sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter bedient, wird von der EIGENHAFTUNG IN STRAFRECHTLICHER Hinsicht bzw. von der arbeits- und zivilrechtlichen Unternehmerhaftung seinen Mitarbeitern gegenüber nicht befreit, sofern ein Bediener/Mitarbeiter durch einen überalterten Feuerlöscher Schaden erleidet.

FAZIT:

Dem Betreiber bzw. Unternehmer haben die Risiken und Haftungsfolgen beim Einsatz von überalterten bekannt und nicht Instand gehaltener und gewarteter Feuerlöscher bekannt zu sein.

Aussonderungsfristen für Feuerlöscher

Pulver-, Wasser-, Schaum-, Dauerdruckfeuerlöscher	→	20 Jahre ab Herstellung
Pulver-, Wasser-, Schaum-, Aufladefeuerslöscher	→	20 Jahre ab Herstellung
CO ₂ -Feuerlöscher	→	20 Jahre ab Herstellung